

Satzung der Unabhängigen Wählergemeinschaft Wilhelmshaven (UWG WHV)

§ 1 - Name und Sitz

- 1) Die Wählergemeinschaft führt den Namen „Unabhängige Wählergemeinschaft Wilhelmshaven“, abgekürzt UWG WHV. Sie hat ihren Sitz in Wilhelmshaven.
- 2) Die UWG WHV ist die Nachfolgeorganisation der ehemals „Freien Wähler Wilhelmshaven“ und tritt an deren Stelle als direkter Rechtsnachfolger mit den eingetragenen Mitgliedern ein. Dieser Beschluss wurde auf der Mitgliederversammlung am 22.03.2012 gefasst.

§ 2 - Zweck und Ziel

- 1) Der Zweck ist der Zusammenschluss von Einwohnern der Stadt Wilhelmshaven, die sich frei von parteipolitischen Zwängen für das Wohl der Stadt Wilhelmshaven einsetzen. Er ist ausschließlich darauf ausgerichtet, durch die Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen bei Kommunalwahlen an der politischen Willensbildung mitzuwirken.
- 2) Die UWG WHV bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und zur Verfassung des Landes Niedersachsen.
- 3) Die UWG WHV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 4) Mittel der UWG WHV dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen (Gehälter, Alimentationen) aus den Mitteln der UWG WHV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der UWG WHV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Mitglieder, die entsprechende Ausgaben nachweisen können, erhalten ihre Aufwendungen erstattet. In einer Erstattungsordnung werden nähere Einzelheiten geregelt.

§ 3 - Mitgliedschaft

- 1) Mitglied können nur natürliche Personen werden. Personen unter 18 Jahren benötigen dazu die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten. Ein Mindestalter von 15 Jahren ist erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 2) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch eine schriftliche Austrittserklärung.
 - b) durch Ausschluss. Ein Ausschlussverfahren muss dem Mitglied schriftlich angekündigt und der Grund des Verfahrens mitgeteilt werden. Bei schädigendem Verhalten entscheidet das Schiedsgericht, ob die Gründe für einen Ausschluss vorliegen und schwerwiegend sind. Nach Anhörung des Betroffenen durch das Schiedsgericht empfiehlt dieses der Mitgliederversammlung, ob ein Ausschluss erfolgen sollte oder nicht. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 der abgegebenen Stimmen den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Die Gründe sind dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte des Mitgliedes.
 - c) durch Tod.
- 3) Die Kandidatur für eine andere Partei bei übergeordneten Wahlen ist auf Antrag und vorbehaltlich der Zustimmung der Mitglieder zulässig.

§ 4 - Organe der UWG Wilhelmshaven

- 1) Organe der UWG WHV sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.

§ 5 - Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich im 1. Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einladung (Eingang bei den Mitgliedern) muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich (per Post, Zustellung, e-Mail) unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand erfolgen. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter oder einer von der Versammlung zu benennenden Person geleitet.
- 2) Ergänzende Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand schriftlich spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen und sind in der Versammlung zu behandeln. In der Versammlung zu Beginn gestellte Anträge zur Tagesordnung dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mehrheitlich zustimmt. Satzungsänderungen dürfen jedoch nur behandelt und beschlossen werden, wenn der Wortlaut der beabsichtigten Änderungen den Mitgliedern spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich (per Post, Zustellung, e-Mail) zur Kenntnis gegeben wurde.
- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Außerdem kann die Einberufung von mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt werden. Hierzu muss die aktuelle Mitgliederliste dem handlungsführenden Mitglied ausgehändigt werden. Die Einladung hat durch den Vorstand binnen 3 Wochen zu geschehen und die Versammlung muss binnen 6 Wochen nach Zugang des Mitgliederverlangens stattfinden.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- 5) Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b) Wahl und Benennung von Kandidaten und die Aufstellung von Kandidatenlisten zu den Kommunalwahlen
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes vom Vorstand und dessen Entlastung
 - d) Entgegennahme des Kassenberichtes mit dem Bericht der Kassenprüfer/innen
 - e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und anderer Beiträge
 - f) Beschlüsse über Anträge
 - g) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Vereinsauflösung, Ausschluss von Mitgliedern
 - h) Wahl des Schiedsgerichts
 - i) Beschluss über die Beitrags- Erstattungs- und Schiedsordnung.

§ 6 - Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) dem/der stv. Schatzmeister/in
 - e) dem/der Schriftführer/in
 - f) dem/der stv. Schriftführer/in.

- 2) Dem erweiterten Vorstand gehören ferner an:
 - a) einer von der Mitgliederversammlung zu benennenden Zahl von Beisitzer/innen, maximal acht Personen.
 - b) Mandatsträger gehören mit Übernahme ihres Mandates automatisch als Beisitzer dem Vorstand an (falls sie nicht ein anderes Vorstandsamt inne haben) und haben als solche auch Stimmrecht.
 - c) vom Vorstand beauftragte Personen mit speziellen Aufgaben.
- 3) Es ist darauf zu achten, dass möglichst auch weibliche sowie jüngere Mitglieder im Vorstand tätig sind.
- 4) Die UWG WHV wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n und im Verhinderungsfall durch eine/n stv. Vorsitzende/n oder nach Absprache durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten (§ 26 BGB).
- 5) Der Vorstand führt die Geschäfte entsprechend der Satzung. Er ist ehrenamtlich tätig.
- 6) Der Vorstand wird auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 7) Scheidet ein Vorstandsmitglied zwischenzeitlich aus, so kann dieses Amt bis zur Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch einem anderen Mitglied übertragen werden.
- 8) Der Vorstand kann Verpflichtungen für die UWG WHV ohne Zustimmung der Mitglieder nur mit Beschränkung auf das Vermögen der UWG WHV eingehen, höchstens jedoch bis zur Höhe von 1.000 Euro. Der Kassenbestand (Konto, Handkasse usw.) ist immer im Guthaben zu führen. Der Kassenbestand der Handkassen muss jederzeit nachprüfbar sein.
- 9) Einzelne Mitglieder können keine Aufträge im Namen der UWG WHV an Dritte erteilen, es sei denn, sie sind hierzu mit einem entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes ermächtigt worden.

§ 7 - Abstimmungen

- 1) Abstimmungen werden grundsätzlich offenen und per Handzeichen vorgenommen. Anträge gelten als angenommen, wenn es mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen ohne Berücksichtigung der Enthaltungen gibt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Abstimmen dürfen alle Mitglieder, die nicht mehr als ein halbes Jahr mit den Mitgliedsbeiträgen in Verzug sind.
- 2) Auf Antrag eines Mitgliedes, eine Abstimmung geheim durchzuführen, ist so zu verfahren.

§ 8 - Wahlen

- 1) Wahlen zum Vorstand oder für andere Ämter usw. müssen auf Antrag eines Mitgliedes geheim und nach den zu besetzenden Posten getrennt durchgeführt werden. Offene Wahlen sowie Wahlen en bloc sind möglich, es sei denn, es erhebt sich Widerspruch.
- 2) Wählen dürfen alle Mitglieder, die nicht mehr als ein halbes Jahr mit den Mitgliedsbeiträgen in Verzug sind. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied der UWG WHV, wenn es nicht mehr als ein Jahr mit den Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist..
- 3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Haben zwei oder mehr Kandidaten die gleiche Anzahl an Stimmen erhalten, wird eine Stichwahl durchgeführt. Bringt die Stichwahl kein Ergebnis, entscheidet das Los.

§ 9 - Beiträge

- 1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und anderer Beiträge sind in der Beitrags- und Finanzordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann zusätzliche Abgaben beschließen.

§ 10 - Kassenprüfer

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen (sowie eine/n Vertreter/in) für die Dauer von zwei Jahren zu. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die Kassenprüfer/innen haben der ordentlichen Mitgliederversammlung über die Kassenprüfung zu berichten.

§ 11 - Formvorschriften

- 1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes bedürfen der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 2) Beschlüsse und besprochene Tagesordnungspunkte sind schriftlich in Protokollen festzuhalten und diese von dem/der Schriftführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen. Bei der nächsten Sitzung hat das jeweilige Organ das Protokoll zu genehmigen.

§ 12 - Satzungsänderungen

- 1) Über die Änderung der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss benötigt eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

§ 13 - Auflösung der UWG Wilhelmshaven

- 1) Die Auflösung der UWG WHV kann nur eine ordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Sie ist beschlossen wenn $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder für eine Auflösung stimmen. Die Versammlung hat auch zu beschließen, an welche/n in der Stadt Wilhelmshaven ansässigen gemeinnützige/n Verein/e das Vermögen zu übergeben ist.

§ 14 - Inkrafttreten

- 1) Diese Neufassung der Satzung der „Unabhängigen Wählergemeinschaft Wilhelmshaven“ ist am 24.05.2012 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt mit diesem Datum in Kraft.

(Vorsitzende/r)

(stv. Vorsitzende/r)

(stv. Vorsitzende/r)